Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2257.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1842., betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. will Ich die Bestimmungen der Order vom 21. Mai 1840. (Gesetzsammlung Seite 129.) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten Korpsjäger auch auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger ausdehnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

(Nr. 2258.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1842., betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Dezember v. J. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer bloß persönlichen Konzession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Konzession ertheilt wird, von der Medizinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker, und

(Ausgegeben zu Berlin am 4. Mai 1842.)

und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu konzessionirter Apotheker niemals verpflichtet seyn. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2259.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 21. März und bekannt gemacht den 19. April 1842.

Die Königlich Preußische Staats-Regierung übernimmt gegen die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Staats-Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und zu handhaben:

1.

Verpflichtet sich die Königlich Preußische Staats-Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Von allen Behörden und ihren Organen soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechende Hülfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel immer so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich seyn wird.

3.

Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und der etwa stattgehabten Untersuchungsgebühren soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

4.

Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen worden, ist

jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

5.

Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautende im Namen der Kaiserlich Oesterreichischen Staats-Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kund gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 21. März 1842.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinetsministers Grafen von Maltzan

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 21. März d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1842.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Nr. 2260.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. März 1842., betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanzminister.

Ich habe den Staats- und Finanzminister, Grafen von Alvensleben auf seinen Wunsch der Leitung des Finanzministeriums enthoben und zu seinem Nachfolger in diesem Departement den zum Staats- und Finanzminister beförderten Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath von Bodelschwingh bestellt. Dagegen habe Ich dem Staatsminister, Grafen von Alvensleben einen Theil der Vorträge bei Mir in allgemeinen Landesangelegenheiten übertragen und mache dies dem Staatsministerium hierdurch bekannt, um wegen Einführung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh das Erforderliche zu veranlassen und diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2261.) Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838., wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, sowie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Th. I. Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31. März 1838. entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen:

in Erwägung, daß diejenigen Rücksichten, aus welchen das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838. und die Deklaration des §. 54. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts von demselben Tage (Gesetzsammlung S. 249. und S. 252.) erlassen worden ist, auch auf diejenigen Landestheile Anwendung finden, in welchen neben dem Allgemeinen Landrechte provinzielle und statutarische Vorschriften gelten,

auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, was folgt:

§. 1.

Alle dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838. und den im §. 4. desselben bestätigten allgemeinen Gesetzen, so wie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts und der sich hierauf beziehenden Deklaration vom 31. März 1838. entgegenstehende provinzielle und statutarische Bestimmungen, sie mögen längere oder kürzere Verjährungsfristen enthalten, werden hierdurch aufgehoben. Statt derselben kommen von jetzt an das Gesetz vom 31. März 1838., die §§. 54. und 55. Tit. 6. Th. I. des Allg. Landrechts und die Deklaration vom 31. März 1838 zur Anwendung.

§. 2.

Gegen Forderungen, hinsichtlich deren nach den bisherigen provinziellen oder statutarischen Bestimmungen längere Verjährungsfristen statt fanden, und die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits fällig waren, können die in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 31. März 1838. vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1842. an gerechnet werden. Außerdem bewendet es überall bei den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 31. März 1838. In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, bei welchen bisher eine kürzere Verjährungsfrist statt fand, die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung überall sofort Anwendung, ohne daß die Verjährung von Neuem angefangen zu werden braucht

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Gr. zu Stolberg.